Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3350

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 - 81 000 - 1183/52

Bonn, den 8. Mai 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Zuständig ist der Bundesminister für Arbeit.

Der Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner Sitzung am 14. März 1952 nach der Anlage 2 Stellung genommen und zum Ausdruck gebracht, daß das Gesetz nach seiner Ansicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfe.

Der Standpunkt der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Erhöhung der Einkommensgrenze in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Erhöhung von Einkommensgrenzen

Artikel 1

Krankenversicherung

§ 1

In der gesetzlichen Krankenversicherung wird die Versicherungspflichtgrenze auf 6000 Deutsche Mark im Jahr festgesetzt; dementsprechend werden im § 165 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 13. Januar 1938 (RGBl. I S. 73), in § 165 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 7. Februar 1943 (RGBl. I S. 87) und in den §§ 165 Abs. 1 Ziff. 2 und 166 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) jeweils die Worte „3600 Reichsmark“ durch die Worte „6000 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 2

Die Grenze für die Bemessung der Beiträge wird ebenfalls auf 6000 Deutsche Mark im Jahr festgesetzt; dementsprechend werden

1. im § 180 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung die Worte „10 Reichsmark“ durch die Worte „16,67 Deutsche Mark“ ersetzt,
2. im § 180 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung hinter das Wort „festzusetzen“ die Worte eingefügt:
   „, in der höchsten Lohnstufe jedoch auf 16,67 Deutsche Mark“,
3. in dem Erlaß des früheren Reichsarbeitsministers betreffend die Krankenversicherung der Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) vom 21. Oktober 1938 (Reichsarbeitsbl. IV S. 433) in der Fassung der Ergänzungsbestimmungen vom 10. Juni 1939 (Reichsarbeitsbl. IV S. 304) Nr. 4 die Worte „90 Reichsmark“ durch die Worte „120 Deutsche Mark“ und die Worte „3 Reichsmark“ durch die Worte „4 Deutsche Mark“ ersetzt,
4. im § 381 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) die Zahl „52“ durch die Zahl „65“ und die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

§ 3

Die Grenze für den freiwilligen Beitritt zur Versicherung wird ebenfalls auf 6000 Deutsche Mark im Jahr festgesetzt; dementsprechend werden im § 176 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung die Worte „3600 Reichsmark“ durch die Worte „6000 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 4

Die Grenze für die Aufrechterhaltung der Versicherungsberechtigung wird auf 8400 Deutsche Mark im Jahr festgesetzt; dementsprechend werden im § 178 der Reichsversicherungsordnung und im § 4 Abs. 4 der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1537) in der Fassung der Fünfzehnten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 439) jeweils die Worte „7200 Reichsmark“ durch die Worte „8400 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2

Rentenversicherung der Angestellten

§ 5

In der Rentenversicherung der Angestellten wird die Versicherungspflichtgrenze auf 8400 Deutsche Mark im Jahr festgesetzt; dementsprechend werden im § 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 419) und im § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) die Worte „7200 Reichsmark“ durch die Worte „8400 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 3

Rentenversicherung der Arbeiter

§ 6

In der Rentenversicherung der Arbeiter wird die Grenze für die Bemessung der Beiträge auf 8400 Deutsche Mark festgesetzt; dem werden die Vorschriften über die Beitragsklassen und Steigerungsbeträge nach Maßgabe der nachfolgenden §§ 7 und 8 angepaßt.

§ 7

Das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 17. Juni 1949 (WiGBl. S. 99) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „von mehr als 120 Deutsche Mark“ durch die Worte „von mehr als 120 bis zu 135 Deutsche Mark“ ersetzt und die Worte
   „Beitragsklasse XI von mehr als 135 bis 150 Deutsche Mark
   Beitragsklasse XII von mehr als 150 Deutsche Mark“
   hinzugefügt.
2. Im § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „von mehr als 500 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „von mehr als 500 bis zu 565 Deutsche Mark“ und die Worte
   „Beitragsklasse XI von mehr als 565 bis zu 630 Deutsche Mark
   Beitragsklasse XII von mehr als 630 Deutsche Mark“
   hinzugefügt.
3. Der § 7 Abs. 2 fällt weg.
4. Im § 8 Abs. 1 Satz 3 werden die Zahl „7200“ durch die Zahl „8400“ und die Zahl „600“ durch die Zahl „700“ ersetzt.
5. Im § 8 Abs. 1 Satz 4 werden die Zahl „87,50“ durch die Zahl „116,69“, die Zahl „12,50“ durch die Zahl „16,67“, die Zahl „140“ durch die Zahl „163,31“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „23,33“ ersetzt und hinter dem Wort „Arbeitsverdienst“ die Worte „oder nach Lohnstufen“ eingefügt.
6. Im § 8 Abs. 2 Nr. 1 werden die Zahl „16,00“ durch die Zahl „14,50“ und die Zahl „20,00“ durch die Zahl „16,00“ ersetzt.
7. Im § 8 Abs. 2 Nr. 2 werden die Zahl „70,00“ durch die Zahl „60,00“ und die Zahl „90,00“ durch die Zahl „65,00“ ersetzt.

§ 8

Dem § 9 der Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (WiGBl. S. 101) werden die folgenden Absätze 9 bis 12 angefügt:

„(9) In Abweichung von Abs. 1 ist der jährliche Steigerungsbetrag der Invalidenrente für jeden Wochenbeitrag nach den Beitragsklassen XI und XII, der für die Zeit vom ersten Montag nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung vom . . . . . . 1952 entrichtet worden ist,

in der elften Klasse
174 Deutsche Pfennig,

in der zwölften Klasse
192 Deutsche Pfennig.

(10) In Abweichung von Abs. 2 ist der jährliche Steigerungsbetrag des Ruhegeldes für jeden Monatsbeitrag nach den Beitragsklassen XI und XII, der für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung vom . . . . . . 1952 entrichtet worden ist,

in der elften Klasse
420 Deutsche Pfennig,

in der zwölften Klasse
455 Deutsche Pfennig.

(11) In Abweichungen vom Abs. 3 ist der jährliche Steigerungsbetrag der Invalidenrente nach § 11 Abs. 1 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 252) bis zu einem Entgelt von 8400 Deutsche Mark jährlich, 700 Deutsche Mark monatlich, 163,31 Deutsche Mark wöchentlich oder 23,33 Deutsche Mark täglich zu errechnen, soweit er für Beiträge zu gewähren ist, die für die Zeit vom ersten Montag nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung vom ...... 1952 entrichtet worden sind.

(12) Der jährliche Steigerungsbetrag des Ruhegeldes nach § 11 Abs. 2 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 252) ist bis zu einem Entgelt von 8400 Deutsche Mark jährlich oder 700 Deutsche Mark monatlich zu errechnen, soweit er für Beiträge zu gewähren ist, die für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung vom ...... 1952 entrichtet worden sind."

Artikel 4

Knappschaftsversicherung

§ 9

In der Knappschaftsversicherung werden die Grenzen für die Versicherungspflicht und für die Bemessung der Beiträge auf 9600 Deutsche Mark im Jahr festgesetzt, dementsprechend werden

1. in § 28 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Knappschaftsversicherungs - Anpassungsgesetzes vom 30. Juni 1949 (WiGBl. S. 202) die Worte „8400 Deutsche Mark" durch die Worte „9600 Deutsche Mark" ersetzt,
2. in § 3 Abs. 2 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juni 1949 die Zahl „700" durch die Zahl „800" ersetzt,
3. dem § 3 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juni 1949 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

   „(3) In Abweichung vom Abs. 1 wird für die Berechnung der Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung der Entgelt, für den seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung vom ..... 1952 Beiträge zu dieser Versicherung entrichtet sind, bis zur Höhe von 800 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt."

Artikel 5

Arbeitslosenversicherung

§ 10

(1) Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird mit Rücksicht auf die Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 1 dieses Gesetzes) wie folgt geändert:

1. Im § 105 Abs. 4 werden die Zahl „12,50" durch die Zahl „16,67", die Zahl „87,50" durch die Zahl „116,69" und die Zahl „375" durch die Zahl „500" ersetzt.
2. Die Tabelle zu § 105 Abs. 5 wird durch die als Anlage beigefügte Tabelle ergänzt.
3. Im § 143 Abs. 3 in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) wird die Zahl „52" durch die Zahl „65" und die Zahl „12" durch die Zahl „15" ersetzt.
4. Im § 150 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „10 Reichsmark" durch die Worte „16,67 Deutsche Mark" ersetzt.

(2) Bei der Bemessung der Kurzarbeiterunterstützung darf als fünf Sechstel des Arbeitsentgelts kein höherer Betrag als 16,67 Deutsche Mark täglich, 116,69 Deutsche Mark wöchentlich oder 500 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt werden. Für die Berechnung ist der Unterschiedsbetrag auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

Abschnitt II

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 6

Krankenversicherung

§ 11

Wenn der Erwerb eines Rechts aus der Krankenversicherung davon abhängt, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines bestimmten Zeitraums bestanden hat, bleiben bei Versicherten, die nach dem 1. Juni 1949 wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze aus der Versicherung ausgeschieden sind und nach § 1 wieder versicherungspflichtig werden, die Zeiten zwischen dem Ausscheiden aus der Versicherung und dem Wiedereintritt in die Versicherungspflicht unberücksichtigt.

§ 12

Wer bei einer Krankenversicherungsunternehmung versichert ist und mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 1 versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Beginn der Versicherung nach § 1 nachweist.

Artikel 7

Knappschaftsversicherung

§ 13

Im § 15 des Reichsknappschaftsgesetzes wird als Absatz 4 eingefügt:

„Die Versicherungsberechtigung erlischt, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen 9600 Deutsche Mark übersteigt."

Artikel 8

Arbeitslosenversicherung

§ 14

Für versicherungspflichtige Beschäftigungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt werden, darf bei Anwendung des § 105 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kein höheres Arbeitsentgelt als 12,50 Deutsche Mark täglich, 87,50 Deutsche Mark wöchentlich oder 375 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt werden.

Artikel 9

Schlußvorschriften

§ 15

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Verwaltungsvorschriften gelten im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft. Der § 9 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1951 in Kraft.

§ 17

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Die §§ 9, 10 und 14 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (WiGBl. S. 99) und der § 13 der Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (WiGBl. S. 101);
2. Artikel 5 Abschnitt 4 Titel 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311);
3. Artikel 4 § 6 der Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes vom 17. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 419);
4. der Erlaß des früheren Reichsarbeitsministers vom 4. Februar 1941 (Reichsarbeitsbl. II S. 85).

Anlage zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung.

Arbeitsentgelt je Woche von bis	Haupt-unter-stützg.	Arbeitslosenunterstützungs-Wochensätze für Unterstützungsempfänger mit ...... Angehörigen							Zuschläge	
		1	2	3	4	5	6*)	Höchstbetrag **)	für den 1. Familienangeh.	für jeden weiteren Familienangeh.
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
86,00 — 87,99	28,50	34,20	37,20	40,20	43,20	46,20	49,20	60,90	5,70	3,00
88,00 — 89,99	28,50	34,20	37,20	40,20	43,20	46,20	49,20	62,10	5,70	3,00
90,00 — 91,99	28,80	34,50	37,50	40,50	43,50	46,50	49,50	63,60	5,70	3,00
92,00 — 93,99	29,10	34,80	37,80	40,80	43,80	46,80	49,80	65,10	5,70	3,00
94,00 — 95,99	29,10	34,80	37,80	40,80	43,80	46,80	49,80	66,60	5,70	3,00
96,00 — 97,99	29,40	35,40	38,40	41,40	44,40	47,40	50,40	67,80	6,00	3,00
98,00 — 99,99	29,70	35,70	38,70	41,70	44,70	47,70	50,70	69,30	6,00	3,00
100,00 — 101,99	29,70	35,70	38,70	41,70	44,70	47,70	50,70	70,80	6,00	3,00
102,00 — 103,99	30,00	36,00	39,00	42,00	45,00	48,00	51,00	72,00	6,00	3,00
104,00 — 105,99	30,30	36,30	39,30	42,30	45,30	48,30	51,30	73,50	6,00	3,00
106,00 — 107,99	30,30	36,30	39,30	42,30	45,30	48,30	51,30	75,00	6,00	3,00
108,00 — 109,99	30,60	36,60	39,60	42,60	45,60	48,60	51,60	76,20	6,00	3,00
110,00 — 111,99	30,90	37,20	40,20	43,20	46,20	49,20	52,20	77,70	6,30	3,00
112,00 — 113,99	30,90	37,20	40,20	43,20	46,20	49,20	52,20	79,20	6,30	3,00
114,00 — 115,99	31,50	37,80	41,10	44,40	47,70	51,00	54,30	80,40	6,30	3,30
116,00 und mehr	31,50	37,80	41,10	44,40	47,70	51,00	54,30	81,00	6,30	3,30

*) Für den 7. und jeden weiteren zuschlagsberechtigten Angehörigen ist ein Zuschlag nach Spalte 11 bis zum Höchstbetrage (Spalte 9) zu gewähren.

**) Hauptunterstützung und Familienzuschläge (einschl. etwaiger Mietzuschläge und Sonderbeihilfe auf Grund von Vorschriften der Arbeitslosenfürsorge) dürfen zusammen den Höchstbetrag (Spalte 9) nicht übersteigen.

Begründung

I. Allgmeiner Teil

Die deutsche Sozialversicherung will bewußt nur Personen erfassen, die wegen ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage eines Schutzes gegen die Wechselfälle des Lebens bedürfen. Auch die Vergünstigungen der freiwilligen Versicherung sollen nur Personen zuteil werden, deren Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet. Daher ist in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung die Einkommenshöhe der Versicherten in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung, nämlich für die Abgrenzung der Versicherungs- und der Beitragspflicht, für die Bemessung der Barleistungen, für den freiwilligen Beitritt zur Versicherung und für deren Aufrechterhaltung.

Seit den letzten Festsetzungen der Einkommensgrenzen sind die Löhne und Gehälter erheblich gestiegen. So sind z. B. seit dem 1. Juni 1949, dem Tage der letzten Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung, die durchschnittlichen Wochenlöhne der Industriearbeiter um rund 32 v. H. und die Gehälter der Angestellten um rund 20 v. H. erhöht worden. Dies war notwendig, um die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter und Angestellten den allgemeinen Lebensverhältnissen in der Bundesrepublik anzupassen, wobei auch die Steigerung der Lebenshaltungskosten (Index 1938 = 100, Dezember 1949 = 156 und November 1951 = 169) zu berücksichtigen war.

Diese Entwicklung führte in der Sozialversicherung vielfach zu Härten; denn zahlreiche Angestellte überschritten die Versicherungspflichtgrenze und mußten seitdem die Kosten des Versicherungsschutzes selbst tragen. Die Arbeiter sind zwar ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Lohnes versicherungspflichtig, viele überschritten aber die Beitragsberechnungsgrenze und wurden seitdem unterversichert. Es entspricht daher einem Erfordernis der sozialen Gerechtigkeit, in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung die Einkommensgrenzen den veränderten Einkommensverhältnissen anzupassen. Dieses Ziel erstrebt der Entwurf, jedoch nicht eine Ausweitung der Versicherungspflicht.

Um Härten zu vermeiden, die sich für einzelne Versicherte beim Inkrafttreten der Vorschriften des Entwurfs ergeben können, sind besondere Maßnahmen in den Übergangs- und Schlußvorschriften vorgesehen. In ihnen sind auch jene gesetzlichen oder Verordnungs-Bestimmungen und Erlasse aufgeführt, welche gegenstandslos geworden sind und deshalb außer Kraft treten mußten. Zur Klarstellung des geltenden Rechts wird dem Bundesminister für Arbeit die Bekanntgabe des Wortlautes der durch das Gesetz geänderten und ergänzten Vorschriften auferlegt.

II. Besonderer Teil

Zu Abschnitt I Erhöhung von Einkommensgrenzen

Zu Artikel 1 Krankenversicherung

Zu § 1

Die Versicherungspflichtgrenze ist letztmalig durch § 9 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Juni 1949 auf 4500 DM jährlich festgesetzt worden, ohne daß jedoch der Wortlaut der Reichsversicherungsordnung geändert worden wäre. Nunmehr wird durch entsprechende Änderungen ihres Wortlautes die Versicherungspflichtgrenze auf 6000 DM jährlich oder 500 DM monatlich festgesetzt. Dies entspricht dem Beschlusse des Deutschen Bundestages vom 5. Dezember 1951.

Zu § 2

Nr. 1

Die Grenze für die Beitragspflicht der Arbeiter und für die Bemessung der Barleistungen (höchster Grundlohn) ist durch § 10 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Juni 1949 auf 12,50 DM festgesetzt worden. Sie wird nun entsprechend der Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze auf 16,67 DM festgesetzt. Gleichzeitig wird der Wortlaut der Reichsversicherungsordnung entsprechend geändert.

Nr. 2

Der Ergänzung des § 180 Abs. 2 liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Arbeiter mit einem Arbeitsentgelt zwischen 16,67 DM und 23,33 DM je Kalendertag zahlen Krankenversicherungsbeiträge nach einem Grundlohn, bei dem der Arbeitsentgelt nur bis zu 16, 67 DM je Kalendertag berücksichtigt wird, dagegen Rentenversicherungsbeiträge nach einem Grundlohn bis zu 23,33 DM je Kalendertag. Um die Aufteilung des Gesamtbeitrags solcher Arbeiter auf die einzelnen Versicherungszweige zu erleichtern, haben die „Richtlinien für die Aufstellung der Sozialversicherungsbeitragstabellen“ des Bundesministers für Arbeit vom 1. April 1950 (D.O.K. 1950, S. 203) den Beitrag zerlegt „in einen Beitragsteil, der von dem Entgeltsteil unter 16,67 DM je Kalendertag, und in einen Beitragsteil, der von dem über 16,67 DM je Kalendertag liegenden Entgeltsteil erhoben wird.“

Der erste Beitragsteil kann nach dem üblichen Aufteilungsschlüssel auf die in Betracht kommenden Versicherungszweige aufgeteilt werden. Der zweite Beitragsteil fließt allein der Rentenversicherung zu. Voraussetzung für diese Aufteilung ist aber, daß der erste Beitragsteil von genau 16,67 DM je Kalendertag berechnet wird, daß also der Grundlohn der höchsten Lohnstufe unter 16,67 DM genau bei 16,67 DM liegt.

Nr. 3

Die Bestimmungen über die Krankenversicherung der Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) vom 21. Oktober 1938 und 10. Juni 1939 hat der frühere Reichsarbeitsminister auf Grund der Ermächtigung des § 363 a der Reichsversicherungsverordnung Abs. 3 getroffen. Diese Ermächtigung ist auf Grund Art. 129 des Grundgesetzes Abs. 3 erloschen. Die aus den im allgemeinen Teil dargelegten Gründen erforderliche Erhöhung des Grundlohnes, die von mehreren Landesregierungen beantragt wurde, kann daher nur durch Aufnahme der entsprechenden Vorschrift in ein Bundesgesetz vorgenommen werden.

Nr. 4

Die Einkommensgrenzen, bis zu deren Höhe der Arbeitgeber die Beiträge allein trägt, werden in dem gleichen Ausmaß erhöht, wie die übrigen Einkommensgrenzen. Soweit auf Grund zonenrechtlicher Vorschriften Arbeitnehmeranteile nicht zu entrichten sind (Sozialversicherungsdirektive Nr. 20 vom 1. Oktober 1946 [Arbeitsbl. f. d. Brit. Zone 1947 S. 19] und Sozialversicherungsanordnung Nr. 3 vom 28. Februar 1947 [Arbeitsbl. f. d. Brit. Zone 1947 S. 117]), bleiben diese Vorschriften unberührt, d. h. die Arbeitgeber haben nur die Hälfte des Gesamtbeitrages auch in den Fällen zu zahlen, in denen der regelmäßige Entgelt eines Versicherten 65 Deutsche Mark monatlich oder 15 Deutsche Mark wöchentlich nicht übersteigt.

Zu § 3

Die Einkommensgrenze für den freiwilligen Beitritt zur Versicherung nach § 176 der Reichsversicherungsordnung, die stets der Versicherungspflichtgrenze entsprochen hat, wird ebenfalls auf 6000 Deutsche Mark festgesetzt.

Zu § 4

Die Höchstgrenze für die Aufrechterhaltung der freiwilligen Versicherung (§ 176 RVO) und der freiwilligen Weiterversicherung (§ 313 RVO) wird entsprechend der Versicherungspflichtgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (vgl. § 5) von jährlich 7200 DM auf jährlich 8400 DM erhöht. Entsprechendes gilt für die Höchstgrenze der freiwilligen Mitgliedschaft der Ersatzkassen (§ 4 der Zwölften Aufbauverordnung). Der Erlaß des früheren Reichsarbeitsministers vom 4. Februar 1941 (RABl. II S. 85), der die Einkommensgrenzen für die Aufrechterhaltung der freiwilligen Versicherung beseitigt hat, wird aufgehoben (vgl. § 17 Nr. 4); dies entspricht den im allgemeinen Teil, Absätze 1 und 2 dargelegten Grundsätzen.

Zu Artikel 2 und 3 Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeiter

Zu §§ 5 bis 8

Die Versicherungspflichtgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten wird im Hinblick darauf, daß die Gehälter der höher besoldeten Angestellten nicht in dem gleichen Ausmaß gestiegen sind wie die Löhne und Gehälter überhaupt, verhältnismäßig geringer als die Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung erhöht, nämlich nur von 7200 DM auf 8400 DM im Jahr.

Dementsprechend mußte auch die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter, die seit dem 1. Juni 1949 mit der Versicherungspflichtgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten zusammenfällt, geändert werden.

Für die Pflichtversicherung der Selbständigen und der unständig Beschäftigten, die Selbstversicherung und die freiwillige Weiterversicherung wird dadurch die Einführung zweier neuer, nach der Höhe des Arbeitsverdienstes abgestufter Beitragsklassen XI und XII erforderlich. Diese neuen Beitragsklassen XI und XII treten an die Stelle der bisherigen für die freiwillige Beitragsentrichtung gebildeten Beitragsklassen XI und XII, die entbehrlich geworden sind, seitdem die freiwillige Höherversicherung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 188) durchgeführt wird. Den neuen Beitragsklassen mußten auch neue Steigerungsbeträge zugeordnet werden, die zu 12 vom Hundert der Beiträge in der Rentenversicherung der Arbeiter, zu 7 vom Hundert der Beiträge der Rentenversicherung der Angestellten zu bemessen waren.

Die Einfügung der Worte „oder nach Lohnstufen“ im § 8 Abs. 1 Satz 4 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes (siehe § 7 Nr. 5) dient der Erleichterung des Beitragseinzuges durch die Krankenkassen, die Beiträge nach Lohnstufen erheben. Entsprechend wird schon jetzt in der Praxis auf Grund der „Richtlinien für die Aufstellung der Sozialversicherungsbeitragstabellen“ des Bundesministers für Arbeit vom 1. April 1950 (D.O.K. 1950, S. 203) verfahren.

Zu Artikel 4 Knappschaftsversicherung

Zu § 9

Die Versicherungspflichtgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird im Hinblick auf die Entwicklung der Löhne im Bergbau auf 9600 Deutsche Mark erhöht. Demgemäß werden in den Nrn. 3 und 4 die Beitragsbemessungsgrenzen und die Grenze, bis zu der das Entgelt für die Rentenberechnung zugrunde zu legen ist, auf 9600 Deutsche Mark erhöht.

Zu Artikel 5 Arbeitslosenversicherung

Zu § 10

Abs. 1 Nr. 1
Die Änderung ergibt sich zwangsläufig aus der Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung (§ 1)

Abs. 1 Nr. 2

Die Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze bedingt eine Aufstockung der Unterstützungstabelle gemäß § 105 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 219) bis zum Wochensatz von 116,69 Deutsche Mark.

Abs. 1 Nr. 3

Die Einkommensgrenzen, bis zu deren Höhe der Arbeitgeber die Beiträge allein zu tragen hat, werden der entsprechenden für die Krankenversicherung geltenden Vorschrift (§ 381 RVO Abs. 1 — vgl. § 2 Nr. 4) angepaßt.

Abs. 1 Nr. 4

Die Änderung des § 150 AVAVG ergibt sich aus der Notwendigkeit, der Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung (§ 1) Rechnung zu tragen.

Abs. 2

Auch bei der Bemessung der Kurzarbeiterunterstützung mußte die Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung angemessen berücksichtigt werden.

Zu Abschnitt II Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu Artikel 6 Krankenversicherung

Zu § 11

Für Versicherte, die nach dem 1. Juni 1949 wegen Überschreitung der Versicherungspflichtgrenze aus der Versicherung ausscheiden mußten, nach § 1 aber erneut versicherungspflichtig werden, würde es eine Härte bedeuten, wenn sie nicht in ihre alten Rechte wieder eingesetzt würden. § 11 schließt diese Härte aus, indem er bestimmt, daß die Zeit zwischen dem Ausscheiden aus der Versicherung und dem Wiedereintritt in

die Versicherungspflicht bei der Berechnung von Vorversicherungszeiten außer Betracht bleibt.

Zu § 12

Viele der nach dem 1. Juni 1949 aus der gesetzlichen Krankenversicherung Ausgeschiedenen werden einen Versicherungsschutz bei einer privaten Krankenversicherungsunternehmung gesucht haben. Wenn diese Personen nach § 1 wieder versicherungspflichtig werden, muß ihnen die Möglichkeit gegeben sein, ihre private Krankenversicherung wieder aufzugeben. Dies kann nach Satz 1 grundsätzlich zum Ende des Monats geschehen, in dem der Krankenversicherungsunternehmung der Beginn der Versicherung nach § 1 nachgewiesen wird.

Zu Artikel 7 Knappschaftsversicherung

Zu § 13

Diese Vorschrift erscheint im Hinblick auf die höhere Versicherungspflichtgrenze in der knappschaftlichen Versicherung geboten.

Zu Artikel 8 Arbeitslosenversicherung

Zu § 14

Bei der Bemessung der Unterstützung muß von den Rechtsverhältnissen ausgegangen werden, die zur Zeit der anwartschaftbegründeten versicherungspflichtigen Beschäftigung bestanden haben. Dem trägt die Vorschrift des § 14 Rechnung.

Zu Artikel 9 Schlußvorschriften

Zu § 16

Die besonderen Verhältnisse im Bergbau machen es notwendig, den § 9 für die knappschaftliche Rentenversicherung rückwirkend ab 1. Mai 1951 in Kraft zu setzen, weil von diesem Zeitpunkt an die Gehälter der Bergbauangestellten wesentlich erhöht worden sind.

Zu § 17

Es werden im einzelnen diejenigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Erlasse aufgeführt, die gegenstandslos sind und nun außer Kraft treten.

Anlage 2

Abänderungsvorschläge

des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung

1. **Artikel 1**

   Im § 2 sind im 1. Halbsatz hinter den Worten „Bemessung der" die Worte „Leistungen und" einzufügen.

   Begründung:

   Die angeführten Vorschriften beziehen sich hauptsächlich auf die Leistungen.

2. § 4 wird gestrichen und die in diesem Paragraphen genannten Vorschriften aufgehoben.

   Begründung:

   Die Streichung ist auf Grund der Bedenken gegen die Beschränkung der Versicherungsberechtigung notwendig.

3. **Artikel 2:**

   erhält folgende neue Überschrift:

   „Rentenversicherungen der Angestellten und Arbeiter".

   Begründung:

   Es erscheint notwendig, die unter Artikel 2 und 3 stehenden Vorschriften unter einer Überschrift zusammenzufassen.

4. **Zu Artikel 3:**

   Die Worte „Artikel 3" und „Rentenversicherung der Arbeiter" werden gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

Siehe Änderung der Überschrift zu Artikel 2.

5. Im § 6 erhält der 1. Halbsatz folgende Neufassung:

„(1) In den Rentenversicherungen der Angestellten und Arbeiter wird die Grenze für die Bemessung der Leistungen und Beiträge auf 8400 Deutsche Mark festgesetzt;".

B e g r ü n d u n g :

Die Änderung ist notwendig, um die Angestelltenversicherung zu berücksichtigen und das Notwendige hinsichtlich der Bemessung der Leistungen zu bestimmen.

6. Dem § 6 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Im § 1432 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) sind die Worte „52 Reichsmark" durch die Worte „65 Deutsche Mark" und die Worte „12 Reichsmark" durch die Worte „15 Deutsche Mark" zu ersetzen. Im § 1432 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der 2. Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 15. Juni 1942 (RGBl. I S. 403) werden die Worte „6 Reichsmark" durch die Worte „.. Deutsche Mark" und die Worte „1 Reichsmark" durch die Worte „. . Deutsche Mark" ersetzt.

(3) Im § 183 Absatz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des § 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zur 2. Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 15. Juni 1942 (RGBl. I S. 403) werden die Worte „52 Reichsmark" durch die Worte „65 Deutsche Mark" ersetzt."

B e g r ü n d u n g :

Da § 381 der Reichsversicherungsordnung geändert werden soll, sind auch die entsprechenden Vorschriften der Invaliden- und Angestelltenversicherung zu ändern.

7. § 7 erhält folgende Neufassung:

„§ 7

Das Sozialversicherungsanpassungsgesetz vom 17. Juni 1949 (WiGBl. S. 99) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „von mehr als 120 Deutsche Mark" durch die Worte „von mehr als 120 bis 144 Deutsche Mark" ersetzt und die Worte „Beitragsklasse XI von mehr als 144 Deutsche Mark" hinzugefügt.

2. In § 7 Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „von mehr als 500 Deutsche Mark" ersetzt durch die Worte „von mehr als 500 bis zu 600 Deutsche Mark" und die Worte „Beitragsklasse XI von mehr als 600 Deutsche Mark" hinzugefügt.

3. Der § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Höherversicherung nach dem Gesetz vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 188) wird außerdem die Beitragsklasse XII gebildet."

4. In § 8 Absatz 1 Satz 3 werden die Zahl „7200" durch die Zahl „8400" und die Zahl „600" durch die Zahl „700" ersetzt.

5. In § 8 Absatz 1 Satz 4 werden die Zahl „87,50" durch die Zahl „116,67", die Zahl „12,50" durch die Zahl „16,67", die Zahl „140" durch die Zahl „163,33" und die Zahl „20" durch die Zahl „23,33" ersetzt und hinter dem Wort „Arbeitsverdienst" die Worte „oder nach Lohnstufen" eingefügt.

6. In § 8 Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „70" durch die Zahl „65" ersetzt."

B e g r ü n d u n g :

Die in dem Sozialversicherungsanpassungsgesetz getroffene Regelung sieht in der Invalidenversicherung in den Beitragsklassen VII — X, d. h. von einem Wochenverdienst von DM 48,— an aufwärts, eine Abstufung der Beiträge bei je DM 24,— Entgelt vor. In der Ange-

stelltenversicherung ist von einem Monatsentgelt von DM 200,— ab eine Abstufung der Beiträge bei je DM 100,— Entgelt vorgesehen. Der Gesetzentwurf verläßt dieses System und gliedert die an sich nur für 2 Beitragsklassen ausreichende Differenzsumme des Entgelts in drei Beitragsklassen auf. Er schafft dadurch die Möglichkeit, für die hochbezahlten Versicherten eine stärkere Anpassung der Beiträge an die tatsächlichen Entgelte vorzusehen, während den geringer entlohnten Versicherten die Vergünstigung nicht eingeräumt wird. Dies erscheint nicht gerechtfertigt. Wenn an dem System der Beitragsklassen aus grundsätzlichen Erwägungen Änderungen vorgenommen werden sollen, muß dies für alle Versicherten in gleicher Weise geschehen. Schließlich geht dadurch, daß nach dem Entwurf auch die Beitragsklassen XII in die Pflichtversicherung einbezogen wird, diese Beitragsklasse für solche Versicherte verloren, die von der Möglichkeit der Höherversicherung nach dem Gesetz vom 14. März 1951 Gebrauch machen wollen. Die Begründung in dem Gesetzentwurf, daß die bisherigen, für die freiwillige Beitragsentrichtung gebildeten Beitragsklassen XI und XII entbehrlich geworden sind, trifft in dieser allgemeinen Fassung nicht zu; nach Auskunft der Versicherungsträger wird von diesen Beitragsklassen in erheblicherem Umfange Gebrauch gemacht. Es ist kein zwingender Grund vorhanden, den Angestellten diese Möglichkeit der Höherversicherung zu nehmen und sie damit zu benachteiligen.

8. § 8 erhält folgende Neufassung:

„§ 8

Dem § 9 der Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (WiGBl. S. 101) werden die folgenden Absätze 9 und 10 angefügt:

(9) In Abweichung von Absatz 2 ist der jährliche Steigerungsbetrag des Ruhegeldes für jeden Monatsbeitrag nach der Beitragsklasse XI, der für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung vom . . . . 1952 entrichtet worden ist, 455 Deutsche Pfennig.

(10) In Abweichung von Absatz 3 und § 11 Absatz 2 der Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges vom 24. April 1942 (RGBl. I S. 252) ist der jährliche Steigerungsbetrag der Invalidenrente und des Ruhegeldes nach § 11 Absatz 1 und 2 der 2. Lohnabzugsverordnung bis zu einem Entgelt von 8400 Deutsche Mark jährlich, 700 Deutsche Mark monatlich, 163,33 Deutsche Mark wöchentlich oder 23,33 Deutsche Mark täglich zu errechnen, soweit er für Beiträge zu gewähren ist, die für die Zeit vom 1. Lohnzahlungszeitraum nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung vom . . . . 1952 entrichtet worden sind."

Begründung:

Entsprechend den obigen Ausführungen ist Absatz 9 der bisherigen Fassung entbehrlich, der bisherige Absatz 10 durch den neuen Absatz 9 neu gefaßt. Der neue Absatz 10 enthält eine Zusammenfassung der bisherigen Absätze 11 und 12.

9. **Artikel 5**

Im § 10 wird die Zahl „116,69" durch die Zahl „116,67" ersetzt.

Begründung:

Im § 7 ist bereits eine entsprechende Änderung vorgenommen worden.

10. **Artikel 7**

§ 13 wird gestrichen.

Begründung:

Siehe Begründung zur Streichung des § 4.

11. § 15 erhält folgende Neufassung:

„§ 15

Mit Ausnahme der §§ 1 — 3, 11 und 12 (neu 10 und 11) gelten dieses Gesetz sowie die Verwaltungsvorschriften, die auf Grund der von dem Lande Berlin zu übernehmenden Gesetzesbestimmungen erlassen werden, im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat."

Begründung:

Die modifizierte Berlinklausel ist erforderlich, da in Berlin in der Krankenversicherung eine Versicherungspflichtgrenze nicht besteht.

12. **Artikel 9**

Im § 17 werden die Ziffern 2 — 4 gestrichen.

Begründung:

Siehe Begründung zur Streichung des § 4.

Anlage 3

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Abänderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung

Die Bundesregierung nimmt zu den Abänderungsvorschlägen des Bundesrates vom 14. März 1952 (Br-Drucks. Nr. 85/52 — Beschluß) wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1.

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 2.

Der Streichung des § 4 und der Aufhebung der in diesem Paragraphen genannten Vorschriften kann nicht zugestimmt werden. Es kann kein Bedürfnis anerkannt werden, Personen, deren durchschnittliches jährliches Einkommen 8400 DM übersteigt, den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung zuzubilligen. So war es immer Rechtens. Im übrigen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung zum Regierungsentwurf verwiesen. Dem Einwand, daß ältere oder kranke Personen nach dem Ausscheiden aus der Versicherungsberechtigung einen privaten Krankenversicherungsschutz nicht mehr erlangen können, ist der Boden durch Zusicherungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung und des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen entzogen. Danach sollen diejenigen, die künftig auf Grund des § 178 der Reichsversicherungsordnung aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausscheiden, von der privaten Krankenversicherung ohne Rücksicht auf Alter und bestehende Leiden aufgenommen werden.

Zu Nr. 3. und 4.

Den Vorschlägen, die nur redaktionell sind, wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Überschrift lauten soll: „Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten."

Zu Nr. 5.

Es wird auch hier mit der Maßgabe zugestimmt, daß folgende redaktionelle Änderung vorgenommen wird: „(1) In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten . . . .".

Zu Nr. 6.

Es wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß im Abs. 2 Satz 2 des § 6 nacheinander vor den Worten „Deutsche Mark" die Zahlen „7,50" und „1,25" eingesetzt werden.

Zu Nr. 7.

Ziel der Regierungsvorlage war es, die Beitragsklassen XI und XII als für die freiwillige Beitragsentrichtung bestimmte Klassen zu beseitigen, da die freiwillige Höherversicherung seit dem 1. Januar 1951 nur noch nach den Vorschriften des Gesetzes über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 188) durchzuführen ist; die Verwendung von Beitragsmarken der Klassen XI und XII oder den Aufdruck „HV" stellt insofern eine Umgehung des Höherversicherungsgesetzes dar,

als nach dem Höherversicherungsgesetz die Steigerungsbeträge für die zur Höherversicherung entrichteten Beiträge nach dem Alter des Versicherten bei Entrichtung der Marke abgestuft sind, während für die bisherigen Beitragsmarken der Klassen XI und XII ohne den Aufdruck „HV“ in jedem Falle die gleichen Steigerungsbeträge zu gewähren sind, auch wenn die Marken erst kurz vor der Vollendung des 65. Lebensjahres entrichtet worden sind. Der Regierungsentwurf wollte die Beseitigung der Klassen XI und XII für die freiwillige Versicherung außerhalb des Höherversicherungsgesetzes dadurch erreichen, daß er beispielsweise in der Angestelltenversicherung die Spanne zwischen der unteren Grenze der Beitragsklasse X, 500,— DM/Monat, und der neuen Versicherungspflichtgrenze, 700,— DM/Monat, in drei Stufen einteilte; allerdings mußte dabei von der Stufenhöhe der vorangehenden Beitragsklassen VII, VIII, IX, nämlich von der Stufenhöhe 100,— DM/Monat, abgewichen werden.

Der Vorschlag des Bundesrates vermeidet diese Abweichung; indem er die bisherige Beitragsklasse X von mehr als 500 Deutsche Mark auf die Stufe von mehr als 500 Deutsche Mark bis zu 600 Deutsche Mark begrenzt und nur eine einzige weitere Pflichtklasse XI von mehr als 600 Deutsche Mark aufstockt. Gleichwohl erreicht auch dieser Vorschlag das von der Regierungsvorlage erstrebte Ziel, die übrig bleibende Beitragsklasse XII als für die freiwillige Beitragsentrichtung außerhalb des Höherversicherungsgesetzes bestimmte Beitragsklasse zu beseitigen, indem er ausdrücklich erklärt, daß die Beitragsklasse XII „für die Höherversicherung nach dem Gesetz vom 14. März 1951“ gebildet wird.

Der Vorschlag des Bundesrates ist insofern zweckmäßiger, als er für die letzten Pflichtklassen keine neue Stufenhöhe einführt und für die Höherversicherung nach dem Gesetz vom 14. März 1951 nicht die oberste Beitragsklasse XII beseitigt. Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Vorschlag des Bundesrates insoweit zu.

Allerdings müssen in § 7 Nr. 5 in der Fassung der Bundesratsvorschläge die Zahlen der Regierungsvorlage 116,69 (statt 116,67) und 163,31 (statt 163,33) wiederhergestellt werden; denn die Grenzen für den Wochenlohn müssen genau 7 mal so groß sein wie die Grenzen für den Tageslohn:

16,67 × 7 = 116,69   23,33 × 7 = 163,31

Der Bundesrat ist demgegenüber bei der Berechnung der Grenzen für den Wochenlohn nicht von den tatsächlich im Gesetz festgelegten, durch Abrundung gewonnenen Grenzen für den Tageslohn ausgegangen, sondern von den unabgerundeten Grenzen für den Tageslohn:

16,6666 . . . . × 7 = 116,6666 . . . .,
abgerundet 116,67,

23,3333 . . . . × 7 = 163,3333 . . . .,
abgerundet 163,33.

Zu Nr. 8.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung des § 8 stellt eine notwendige Folge aus der vom Bundesrat vorgeschlagenenNeufassung des § 7 dar. Die Bundesregierung stimmt ihr deshalb bis auf folgende Einschränkungen zu:

a) Die Zahl 163,33 muß wieder durch die Zahl 163,31 ersetzt werden, wie in den Bemerkungen zu Nr. 7 dargelegt worden ist.

b)In der vom Bundesrat vorgeschlagenen Zusammenfassung der Absätze (11) und (12) der Regierungsvorlage in einen einzigen Absatz (10) wird aus redaktionellen Gründen vorgeschlagen, die Worte „§ 11 Abs. 2 der Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges vom 24. April 1942 (RGBl. I S. 252)“ durch folgende Worte zu ersetzen:

> „der im § 11 Absatz 2 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 252) festgesetzten Entgeltgrenzen“.

Andernfalls würden die Worte „In Abweichung . . . . von § 11 Absatz 2. . . . .“ in einem gewissen Widerspruch zu den Worten „der jährliche Steigerungsbetrag . . . des Ruhegeldes nach § 11 Absatz . . . .2“ stehen.

Zu Nr. 9.

Aus den im letzten Absatz der Bemerkungen zu Nr. 7 dargelegten Gründen kann dem Vorschlag des Bundesrates nicht zugestimmt werden.

Zu Nr. 10.

Es handelt sich hier um die gleiche Frage wie zu Nr. 2. Der Streichung des § 13 kann aus den zu Nr. 2 dargelegten Gründen nicht zugestimmt werden.

Zu Nr. 11.

Der Neufassung des § 15 kann nicht zugestimmt werden. Die entsprechende Vorschrift des Regierungsentwurfes enthält für das Land Berlin keine Verpflichtung. Wenn aber das Land Berlin von sich aus die Anwendung des Gesetzes beschließt, so legt die Bundesregierung Wert darauf, daß das ganze Gesetz und nicht nur einzelne Vorschriften des Gesetzes angewendet werden.

Zu Nr. 12.

Der Streichung der Ziffern 2. — 4. im § 17 wird nicht zugestimmt. Das Außerkrafttreten der dort bezeichneten Vorschriften zu § 178 der Reichsversicherungsordnung ist aus den zu Nr. 2 ausgeführten Gründen erforderlich.

Infolge der Zusammenfassung der Artikel 2 und 3 des Regierungsentwurfes zu einem Artikel 2 (vgl. zu Nr. 4) wird der Artikel 4 des Regierungsentwurfes Artikel 3, der Artikel 5 wird Artikel 4 usw.